

Autor	Beitrag
27711 OHZ 09.06.2022 10:11	Hallo liebe Forenmitglieder, ich habe da mal eine Frage: bei mir möchte eine Aktiengesellschaft eine unselbständige Zweigstelle als Ladenlokal für den Verkauf von Brillen und Sonnenbrillen errichten... So weit, so gut... Nun bietet dieses Ladenlokal aber auch eine Augenoptikerleistung (Sehtest) an, die zwar vor Ort in dem Ladenlokal angeboten wird, aber durchgeführt und ausgewertet wird diese Leistung nach Aussage der Mitarbeiterin "remote" in der Hauptniederlassung der AG... D. h. dem Kunden wird suggeriert, er sitzt bei einem Optiker... Er bekommt Kopfhörer auf, wird von Kameras beobachtet und die Steuerung des Kunden läuft über einen vermeintlichen Augenoptiker in der Hauptniederlassung... Das Ergebnis wird dann dem Mitarbeiter vor Ort online zugeleitet und dem Kunden mitgeteilt, der dann daraufhin mit seinen Werten vor Ort im Ladengeschäft seine Brille bestellen kann/soll... Augenoptiker ist ein Vollhandwerk, für das eine Handwerkskarte vorliegen müsste... Nun erfährt die Handwerkskammer aber gar nicht davon, dass in Ihrem Zuständigkeitsbereich Augenoptikerleistungen angeboten werden, weil in der Gewerbeanmeldung in Feld 21 unter "Art des angemeldeten Betriebes" für die unselbst. Zweigstelle vor Ort das Handwerk ja gar nicht angekreuzt ist... Obwohl es meiner Meinung nach vor Ort angeboten wird... Aber wie oben beschrieben in der Hauptniederlassung durchgeführt wird... Meine Ding wäre es nicht meine Augen so untersuchen zu lassen, aber das ist ja hier nicht die Frage... Meine Fragen sind jetzt: 1. Muss die angebotene Augenoptikerleistung in der Tätigkeitsbeschreibung erscheinen? Bisher steht da nur "Verkauf von Brillen/Sonnenbrillen". 2. Wird für die unselbst. Zweigstelle vor Ort auch eine Handwerkskarte benötigt oder in diesem Fall nur für die Hauptniederlassung? Wie seht ihr das? Viele Grüße aus Osterholz-Scharmbeck

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: